

LB MINERALS, s.r.o.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Version **04.0**

Datum der Revision **September 2023**

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemisches und der Gesellschaft/des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Mikrogemahlener Quarz

REACH-Nr.: *Im Einklang mit Anhang V. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 befreit*

Handelsnamen: **VL17*** (* - die Bezeichnung XY konkretisiert die einzelnen Produktmarken)

Andere Identifikationsmittel: Quarz/Siliziumdioxid

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen Hauptanwendung:

- Keramik (Sanitärkeramik, keramische Fliesen, Dachziegel, Nutzkeramik, Porzellan, feuerfeste Produkte, Glasuren, Engoben, Fritten usw.)
- Glasfaser
- Anstrichstoffe
- Mischen und Verbinden mit löslichen Stoffen oder Mineralien

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: LB MINERALS, s.r.o. www.lb-minerals.cz
 Anschrift: Tovární 431, CZ 330 12 Horní Bříza
 Telefonnummer: +420 378 071 111
 Identifikationsnummer (ID)/ USt-IdNr.: 27994929/CZ27994929
 E-Mail des SDB-Verantwortlichen innerhalb der Mitgliedsstaaten oder EU: msds@lb-minerals.cz

1.4 Notrufnummer

Einheitliche europäische Notrufnummer: **112**
 Telefonnummern des Zentrums für Gif tinformat ionszentrum (TIS):
 die Vorbeugung und Behandlung von München, Ismaninger Str. 22, 81675 München **+49 89 19 240**
 Intoxikationen:
 Außerhalb der Arbeitszeit erreichbar: Ja Nein

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt enthält lungengängige kristallinen Quarz (RCS) über 10 Gew.-%, klassifiziert als STOT RE 1.

Code der Gefahrenklasse und -kategorie:

Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition (Kategorie 1)	STOT RE 1
--	-----------

Den vollen Wortlaut sämtlicher Klassifikationen und Standardsätze zu Gefährdungen entnehmen Sie dem Abschnitt 16.

Schwerwiegendste schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Das Einatmen des lungengängige Staubanteils über die Expositionsgrenzwerte hinaus kann zu Lungenschäden führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm:	
Signalwort:	GEFAHR
Gefahrenhinweise:	H372: Schädigt die Lungen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Sicherheitshinweise:	P260: Staub nicht einatmen. P264: Nach Gebrauch Haut und Hände gründlich waschen P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P314: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P501: Inhalt/Behälter entsprechend den örtlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Der Stoff ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB-Stoffe im Einklang mit Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Der Stoff gilt nicht als endokriner Disruptor für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Identifikationsnummern	Name des Stoffs
CAS-Nr.: 14808-60-7 ES-Nr.: 238-878-4	Kieselsäure (SiO ₂)

Dieses Produkt enthält > 10 Gew.-% die lungengängige Kieselsäure (RCS), der als STOT RE 1 eingestuft ist.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Eigene Sicherheit beachten. Für Ersthelfer sind keine speziellen persönlichen Schutzausrüstungen empfohlen.

Bei Augenkontakt

Die Augen reichlich mit Wasser ausspülen, bei andauernder Reizung die ärztliche Hilfe aufsuchen.

Nach Verschlucken

Keine besonderen Maßnahmen.

Nach Einatmen

Es wird empfohlen, betroffene Personen aus dem Bereich an die frische Luft zu bringen.

Nach Hautkontakt

Haut mit Seife und Wasser waschen, Schutzcreme verwenden

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es werden keine akuten und verzögerten Symptome und Wirkungen beobachtet.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine ärztliche Soforthilfe notwendig; die Hinweise unter Abschnitt 4.1 beachten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmittel an die Brandumgebung anpassen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Material ist nicht brennbar und bei seiner thermischen Zersetzung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Brandbekämpfungsmaßnahmen auf die Vor-Ort-Bedingungen und Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Bildung von Flugstaub vermeiden, persönliche Schutzausrüstung im Einklang mit den örtlichen gesetzlichen Vorschriften tragen und auch siehe EN 143.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubbildung vermeiden; kein Trocken-Aufkehren. Wassersprühreinigungssysteme oder Absauger verwenden, um Flugstaubbildung zu vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung im Einklang mit den örtlichen gesetzlichen Vorschriften tragen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Schutzmaßnahmen

Die Staubkonzentrationen auf Mindestwerten halten. Staubbildung minimieren.

Auf Stellen mit Flugstaubbildung geeignete Absauglüftung anwenden. Bei ungenügender Lüftung geeignete Atemschutzmittel benutzen. Das verpackte Produkt vorsichtig handhaben, um zufälliges Durchreißen zu verhindern. Wenn Sie einen Ratschlag zur sicheren Handhabung brauchen, wenden Sie sich bitte an Ihren Lieferanten oder lesen Sie bitte den Leitfaden durch die richtigen Verfahren, auf welche im Abschnitt 16 verwiesen wird.

7.1.2 Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen; waschen Sie Ihre Hände und legen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ab, bevor Sie den Essbereich betreten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Flugstaubbildung minimieren. Die Transportbehälter geschlossen halten und das Austragen durch den Wind während des Be- und Entladens verhindern. Trocken und feuchtigkeitsgeschützt lagern.

Bei Lagerung des Produkts an einem trockenen, überdachten Ort ist es unbeschränkt lagerfähig.

Paletten können nicht gestapelt werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Wenn Sie einen Ratschlag bezüglich spezifischer Anwendungen brauchen, wenden Sie sich bitte an Ihren Lieferanten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Die Regelgrenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz für alle Arten des Flugstaubs einhalten (zum Beispiel Gesamtstaub, einatmungsfähiger Staub, einatmungsfähiger Staub des Kristallquarzes).

Die Grenzwerte der Exposition für die Arbeitsumgebung (PEL) sind in der Tschechischen Republik durch die Regierungsverordnung Nr. 361/2007 GBl. festgelegt, durch die die Bedingungen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit festgelegt werden (gemessen als 8-stündiger zeitlich gewogener Durchschnitt):

Name des Stoff	Typ	Wert (mg*m ⁻³)
sonstige Silikate (mit der Ausnahme von Asbest)	PEL_r*/PEL_c <i>*Gehalt an fibrogenen Bestandteilen in der lungengängig Fraktion 100%</i>	0,1 / -
	PEL_r**/PEL_c <i>** SiO₂ Gehalt in der lungengängig Fraktion ≤ 5 % (gilt in der Tschechischen Republik)</i>	2 / 10
	PEL_r***/PEL_c <i>*** SiO₂ Gehalt in der lungengängig Fraktion > 5 % (gilt in der Tschechischen Republik)</i>	10 : Fr / 10

F_r– Inhalt der fibrogenen Komponente in den lungengängigen Fraktionen in %

Als fibrogen gilt Staub, der mehr als 1% fibrogene Bestandteile enthält und im Tierversuch eine deutliche fibrogene Reaktion des Lungengewebes aufweist.

Der zulässige Expositionsgrenzwert der lungengängigen Fraktion kann durch die nationale Gesetzgebung des EU-Mitgliedsstaates präzisiert werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Einwirkung

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Flugstaubbildung minimieren. Wenn Staub bei den Arbeitsschritten des Benutzers entsteht, Absaugung benutzen, damit die Partikelexposition in der Luft den Expositionsgrenzwert nicht überschreitet. Organisatorische Maßnahmen treffen, zum Beispiel Isolierung von Personen von den staubhaltigen Bereichen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und waschen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Keine Kontaktlinsen benutzen. Bei Staubbildung eng passende Schutzbrille mit Seitenabdeckungen oder Brille mit breitem Sichtfeld tragen. Es wird auch empfohlen, eine Taschen-Augendusche bei Hand zu haben.

Haut-/Handschutz

Für den Hautschutz reicht die übliche Arbeitskleidung aus.

Nach Beendigung der Arbeit die Haut mit Wasser und Seife waschen, ggf. Fettcreme verwenden – die Produkte können die Haut austrocknen.

Atemschutz

Bei längerer Exposition in Staumgebung wird es empfohlen, Atemschutz tragen, der die legislativen Anforderungen des jeweiligen Landes erfüllt.

Thermische Gefahren

Keine

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt verhindern. Die Verbreitung des verschütteten Materials verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Feststoff
Farbe	beige-grau
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	1710°C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Flammpunkt	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Zündtemperatur	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Zersetzungstemperatur	bezieht sich nicht auf Feststoffe
pH-Wert (400 g/l Wasser bei 25 °C)	5 - 8
Kinematische Viskosität	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Löslichkeit	vernachlässigbar
Löslichkeit in der HF	ja
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Dampfdruck	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Dichte und/oder relative Dichte	2650 kg/m ³
Relative Dampfdichte	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Partikeleigenschaften	gemahlene Material max. 15 Gew.-% über 0,063 mm enthält keine Nanoform gemäß der Definition in Anhang VI der REACH-Verordnung

9.2 Sonstige Angaben

Schüttgewicht	900 – 1 100 kg/m ³
---------------	-------------------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität	Inert, nicht reaktiv.
10.2 Chemische Stabilität	Produkt ist chemisch stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Keine
10.5 Unverträgliche Materialien	Keine
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxizitätskennzahlen	Endbeurteilung der Wirkungen
Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	STOT RE 1
Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es stehen keine Informationen zur Verfügung

11.2.2 Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität	Es liegen keine Angaben vor
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	Es liegen keine Angaben vor
12.3 Bioakkumulationspotenzial	Es liegen keine Angaben vor
12.4 Mobilität im Boden	Vernachlässigbar
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Ist nicht relevant
12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften	Es liegen keine Angaben vor
12.7 Andere schädliche Wirkungen	Es sind keine spezifischen negativen Wirkungen bekannt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass große und häufige Verschütten von Material schädliche oder zerstörerische Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt können wiederverwendet werden, sofern sie weder verunreinigt noch anderweitig entwertet sind. Abfallverwertungsmethoden finden hier keine Anwendung. Nicht in die Kanalisation oder ins Oberflächenwasser gelangen lassen.

Produkt – nicht gebrauchte Reste oder ausgeschüttetes Material

Trockene unbenutzte Rückstände oder ausgeschüttetes Trockenmaterial aufnehmen. Das Material kann unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und der Anforderung wiederverwendet werden, um eine Staubbildung zu verhindern. Bei Verunreinigung des Produktes im Einklang mit der Abfallgesetzgebung entsorgen.

Verpackungen – vollständig entleert, gemäß den gültigen Rechtsvorschriften entsorgen.

Den Zugang zum Abwassersystem verhindern.

Abfallrecht - Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis, in der Fassung späterer Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	Ist nicht relevant
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Ist nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen	ADR: Keine Einstufung IMDG: Keine Einstufung ICAO/IATA: Keine Einstufung RID: Keine Einstufung
14.4 Verpackungsgruppe	Ist nicht relevant
14.5 Umweltgefahren	Ist nicht relevant
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Staubbildung vermeiden. In üblichen, vor Witterungseinflüssen geschützten gedeckten Transportmitteln transportieren. Weitere Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt 6 und 8.
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Ist nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) **Nr. 1907/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, in der gültigen Fassung.

Verordnung (EG) **Nr. 1272/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der gültigen Fassung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Wurde noch nicht gemacht.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Bezeichnung der Änderungen gegenüber der letzten Version des Sicherheitsdatenblatts

Version 01.0 - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Version 02.0 - In voller Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Version 03.0 – Änderung 1.1, 2.1, 9.1, 9.2, 15.1, 16.3, 16.7, die meisten der 16 Abschnitte wurden im Einklang mit dem revidierten Anhang II der REACH-Verordnung aktualisiert

Version 04.0 – 2.3, 8.2, 9.1, 11.2, 12.6, 15.2

Gründe für die Änderung der Version des Sicherheitsdatenblattes:

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

16.2 Abkürzungen und Akronyme

PBT	Permanent bioakkumulativ toxisch
PEL	Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz
PEL _c	Zulässiger Expositionsgrenzwert für die Gesamtkonzentration
PEL _r	Zulässiger Expositionsgrenzwert für lungengängige Staubfraktion
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RCS	Einatembare kristalliner Quarz
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholt
vPvB	sehr persistent, sehr bioakkumulationsfähig
UVCB	Stoffe unbekannter oder variabler Zusammensetzung

16.3 Relevante H-Sätze (Anzahl und voller Wortlaut)

EUH066: Wiederholte Exposition kann zu spröder oder rissiger Haut führen

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Verlangen erhältlich.

EUH212: Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.

16.4 Materialien Dritter

Wenn Materialien, nicht von LB MINERALS, s.r.o. Nicht hergestellt oder nicht geliefert werden, in Verbindung mit den Materialien der Gesellschaft LB MINERALS, s.r.o. oder an ihrer Stelle verwendet werden, hat der Kunde in seiner Verantwortung alle technischen Daten und weitere Unterlagen zu diesen und weiteren Materialien zu besorgen und alle erforderlichen relevanten Informationen zu sichern. Es kann keine Verantwortung mit Rücksicht auf die Verwendung des Kaolins von LB MINERALS, s.r.o. in Verbindung mit Materialien von anderen Lieferanten übernommen werden.

16.5 Verantwortung

Die vorliegenden Informationen entsprechen dem besten Wissensstand von LB MINERALS, s.r.o. zum angeführten Datum, und es wird vorausgesetzt, dass sie genau und zuverlässig sind. Es existiert jedoch keine Zusicherung, Haftung oder Garantie ihrer Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit. Es liegt im Verantwortungsbereich des Benutzers, seine Anforderungen aus der Sicht der Eignung und Vollständigkeit dieser Informationen für seinen eigenen konkreten Verwendungsfall zu befriedigen.

16.6 Schulungen

Die Mitarbeiter müssen über das Vorhandensein des Kristallquarzes informiert und für die richtige Nutzung und Handhabung dieses Produkts geschult werden, wie es die gültigen Vorschriften erfordern.

16.7 Weitere Informationen

Der zulässige Expositionsgrenzwert für die Gesamtkonzentration (einatembare Fraktion) des Staubs (Partikelgröße 1–100 µm) wird PEL_c, für die lungengängiger Staubfraktion PEL_r bezeichnet. Unter einatembare Staubfraktion wird die Ansammlung Flugstaubpartikeln verstanden, die durch die Nase oder den Mund eingeatmet werden können. Unter lungengängiger Fraktion versteht wird eine Gewichtsfraction der eingeatmeten Partikel (Größe kleiner als 5 µm) verstanden, die in den Teil der Atemwege, wo kein Flimmerepithel ist, und in die Lungenbläschen eindringen, nach Norm EN 1540 Arbeitsplatzatmosphäre – Terminologie.

Langfristiges oder intensives Einatmen der respirablen Fraktion des kristallinen Quarzes kann Silikose verursachen, was noduläre Lungenfibrose aus Ablagerung der feinen einatmungsfähigen Partikel des kristallinen Quarzes in den Lungen.

Im Jahr 1997 ist die Agentur IARC (Internationale Agentur für die Krebsforschung) zu dem Schluss gekommen, dass der im Arbeitsumfeld eingeatmete kristallinische Quarz zu Lungenkrebs bei Menschen führen kann. Sie hat allerdings betont, dass nicht alle Industriebedingungen und nicht alle Typen des kristallinischen Quarzes schuldig sind. (Monographie der Agentur IARC über die Auswertung des Krebsrisikos bei Menschen durch Chemikalien, Silizium, Quarzstaub und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich.) Im Jahr 2009 hat die Agentur IARC in der Reihe Monographs 100 ihre Einstufung des Pulverquarzes, kristallinisch in Form des Quarzes und Cristobalits, bestätigt (IARC Monographs, Volume 100C, 2012).

Im Juni 2003 ist der Wissenschaftlerausschuss der EU für die Expositionsgrenzwerte chemischer Stoffe (SCOEL) zu dem Schluss gekommen, dass die Hauptfolge des Einatmens des respirablen kristallinischen Quarzes die Silikose bei Menschen ist. „Es liegen genügend Informationen für das Aussprechen der Schlussfolgerung vor, dass das relative Lungenkrebsrisiko bei Personen mit Silikose höher wird (und anscheinend kommt es dazu nicht bei Mitarbeitern ohne Silikose, die der Wirkung des Quarzsandes in Gruben und in der Keramikindustrie ausgesetzt werden). Die Vorbeugung der Silikose reduziert daher gleichzeitig das Krebsrisiko...“ (SCOEL SUM Doc-94-final, Juni 2003). Es existiert daher ein Nachweis, der die Tatsache unterstützt, dass das erhöhte Krebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose leiden. Der Miterbeiterschutz vor Silikose sollte durch Beachtung der existierenden Expositionsgrenzwerte bei der Arbeit und durch Anwendung ergänzender Maßnahmen der Risikoverwaltung dort sichergestellt werden, wo es notwendig ist (siehe Abschnitt 16 weiter unten).

Das multisektorale soziale Abkommen über Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch richtige Handhabung und richtige Nutzung des kristallinischen Quarzes und der Produkte, die ihn enthalten, wurde am 25. April 2006 unterzeichnet. Diese autonomen Abkommen, welches die finanzielle Förderung der Europäischen Kommission erhalten hat, ist auf dem Leitfaden durch die richtigen Verfahren basiert. Die Anforderungen des Abkommens sind am 25. Oktober 2006 in Kraft getreten. Das Abkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union publiziert (2006/C279/02). Der Text des Abkommens und seiner Anhänge, einschließlich des Leitfadens durch die richtigen Verfahren, ist unter <http://www.nepsi.eu> verfügbar und liefert hilfreiche Informationen und den Leitfaden für die Handhabung von Produkten, die frei einatmungsfähigen kristallinischen Quarz freisetzen können. Die Verweise auf die Literatur stehen auf Anfrage bei der Assoziation EUROSIL, Europäischer Assoziation industrieller Hersteller von Quarzprodukten, zur Verfügung.

Erklärung

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt (SDB) wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung REACH (EG 1907/2006; Artikel 31 und Anhang II), in der Fassung späterer Vorschriften erstellt. Sein Inhalt soll als Hilfsmittel für die geeigneten vorbeugenden Maßnahmen beim Umgang mit dem Material dienen. Es liegt in der Verantwortlichkeit der Empfänger dieses Sicherheitsdatenblatts dafür zu sorgen, dass die darin enthaltenen Informationen von allen Mitarbeitern, die das Produkt benutzen, verarbeiten, handhaben oder irgendwie mit dem Produkt in Kontakt kommen können, ordentlich gelesen und richtig verstanden haben. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt angeführten Informationen und Anweisungen basieren auf dem jetzigen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zum Zeitpunkt der Herausgabe. Das vorliegende Dokument trägt keine Garantie für die technische Ausführung und Verarbeitung des Materials, Eignung für konkrete Anwendungen, und ersetzt kein rechtsgültiges Vertragsverhältnis. Die vorliegende Version des SDB ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

Ende des Sicherheitsdatenblatt